

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

12. August 1877.

Inhalt: Instruktion für die Standesbeamten, die Form der Einträge bei Mittheilungen über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person betreffend, welche innerhalb ihres Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat S. 151. — Nachtrag zu §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten vom 13. Dezember 1875 S. 153. — Nachwahl zu dem XXI. ordentlichen Landtag im X. Wahlkreise S. 154 — Reichs-Geetzblatt S. 154. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[119] I. In verschiedenen deutschen und außerdeutschen Staaten bestehen Vorschriften, denen zufolge den Standesbeamten dieser Staaten obliegt, in Fällen, wo die Geburt eines Kindes, dessen Eltern außerhalb ihres Standesamtsbezirks wohnen oder Angehörige eines anderen Staates sind, bezüglich die Eheschließung oder das Ableben von außerhalb ihres Bezirks wohnenden oder anderen Staaten angehörigen Personen in die von ihnen geführten Standesregister einzutragen gewesen ist, einen beglaubigten Registerauszug über den betreffenden Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall an den Standesbeamten des Heimaths- bezüglich Wohnorts der betreffenden Person gelangen zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf wird den Standesbeamten des Großherzogthums die nachstehende Anweisung ertheilt:

1) Wenn einem Standesbeamten des Großherzogthums eine derartige Urkunde über einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb seines Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat, auf amtlichem Wege zugeht, so hat er diese Urkunde zu seinen Sammel-Akten (§. 9 der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875), nach Befinden zu einem besonderen Bande derselben zu nehmen und gleichzeitig den Namen der betreffenden außerhalb seines Bezirks geborenen, verheiratheten oder verstorbenen Person in das von ihm geführte alpha-